

# **Satzung des Förderverein der Kita Sonnenschein Peitz e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Förderverein der Kita Sonnenschein Peitz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Peitz, Dammzollstraße 66. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kita Sonnenschein Peitz sowie die Förderung aller Kinder, welche die Einrichtung besuchen. Dies beinhaltet:

- den Aufbau einer starken Gemeinschaft zur wirksamen Interessenvertretung der Kinder,
- die Gestaltung und Unterstützung von Veranstaltungen,
- den Kauf und die Reparatur von Spielzeug und Einrichtungsgegenständen,
- die Förderung der aktiven Mitwirkung von Eltern, Großeltern und Freunden am Kita-Leben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche und juristische Personen werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes bedarf nicht der Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Unterschieden wird zwischen a) der ordentlichen

b) der fördernden

c) der Ehren- Mitgliedschaft.

Ordentliches Mitglied ist jene Person, welche ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete und durch ihn bestätigte Beitrittserklärung erworben hat.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen, Behörden und Organisationen, die an der Entwicklung der Kita interessiert sind, werden.

Personen, die sich um die Förderung der Kita besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Stimmrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres nach Abmeldung beim Vorstand (Kündigung 4 Wochen)

b) durch Tod

c) Durch Beschluss. Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn vom Vorstand ein Verstoß gegen die Satzung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder festgestellt wurde.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden  
b) dem stellvertr. Vorsitzenden  
c) dem Kassenwart

Der Leiter und der Elternsprecher der Kita können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

3. Der Vorstand arbeitet nach der Satzung, realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt einstimmig über Satzungsänderungen, die aufgrund geänderter Rechtsnormen erforderlich werden.

4. Seine Arbeit ist ehrenamtlich, nur satzungsgerechte Tätigkeiten werden erstattet.

5. Der Vorsitzenden beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verwendungszweckes.

7. In Finanzangelegenheiten zeichnen der Kassenwart gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Die Entlassung des Vorstandes
- Die Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes
- Die Wahl und Abberufung zweier Revisionsmitglieder
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
- Die Beschlussfassung über Geschäftsordnung, Satzung und Satzungsänderung
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand durch Aushang in der Kita „Sonnenschein“ einberufen. Eine vorzeitige Einberufung ist in dringenden Fällen möglich. Sie ist auch statthaft, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen über die anstehende Mitgliederversammlung informiert sind.

5. Eine Beschlussfähigkeit über Anträge ist nur zulässig, wenn diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet sind.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vorstand Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

7. Darüber hinaus besteht allgemein Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

Eine Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl von Ehrenmitgliedern und des Wahlausschusses ist an keine Mehrheit gebunden.

9. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund Vorstandsmitglieder abberufen. Hierzu bedarf es einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung und der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.

10. Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied, soweit sich die Beschlussfassung nicht auf ein Rechtsgeschäft mit ihm oder auf einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein bezieht.

11. Die Mitglieder haben die Möglichkeit durch offene Briefwahl oder durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ihre Stimme für Beschlussfassungen, Vorstandswahlen, Wahl von Ehrenmitgliedern und /oder Satzungsänderungen abzugeben. Zur Gültigkeit der abgegebenen Stimme durch Briefwahl genügt es, wenn der Stimmzettel des Mitglieds eine Stunde vor der angesetzten Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins (Dammzollstr. 66 in Peitz) eingeht. Der Stimmzettel entfaltet nur Gültigkeit, wenn er den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Mitglieds enthält.

12. Alle Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Aushang in der Kita Sonnenschein bekannt zu geben.

## **§ 10 Wahlen**

1. Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Gestaltung der Wahlhandlung, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses und die Protokollierung verantwortlich.

2. Der Wahlausschuss wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.

3. Der Vorstand und Ehrenmitglieder werden in getrennten Wahlvorgängen von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Hierzu gelten die Bestimmungen des §9 über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Gültigkeit des bürgerlichen Gesetzbuches:

Für Sachverhalte, die in der Satzung nicht gesondert geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.

2. Die Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peitz, mit der Maßgabe, das Vermögen an die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz weiter zu leiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.